

Merkblatt zur Freistellung für die ehrenamtliche Mitarbeit in der Jugendarbeit und zur Erstattung des Verdienstaufalles (nach den gesetzlichen Bestimmungen in Schleswig Holstein)

Bitte den Antrag mindestens 2 Wochen vor Beginn der Maßnahme stellen! (Eingang Jugendamt)

Hinweis: Personen, die aus Landesmitteln geförderte FÖJ, FSJ oder sonstige Freiwilligendienste absolvieren, können keinen Antrag auf Verdienstaufall stellen.

1. Voraussetzungen für die Freistellung

Die Freistellung wird gewährt,

wenn ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

- mindestens 16 Jahre alt sind und
- in einem Arbeitsverhältnis beschäftigt sind oder in einem Beamtenverhältnis oder in einem Dienstverhältnis als Richterin oder Richter stehen oder sich in einer Berufsausbildung befinden.

Die Freistellung muss der ehrenamtlichen Mitarbeit in der Jugendarbeit dienen.

Ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Jugendarbeit, die eine gültige Juleica besitzen und

- an einer Fortbildung zur Fortschreibung der Gültigkeit der Juleica,
- an Veranstaltungen der Jugendarbeit, die aus öffentlichen Mitteln gefördert werden oder vom örtlichen bzw. überörtlichen Träger für förderungswürdig erklärt worden sind,

teilnehmen, ist auf Antrag Freistellung zu gewähren.

Darüber hinaus ist Freistellung von der Arbeit zu gewähren, wenn ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an einer Maßnahme zur Qualifizierung zum Erwerb der Card für Jugendleiterinnen und Jugendleiter teilnehmen. In besonders vom Träger der Maßnahme zu begründenden Ausnahmefällen ist Freistellung von der Arbeit zu gewähren, wenn ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aufgrund einer besonderen Qualifikation für die organisatorische Durchführung einer Veranstaltung der Jugendarbeit unverzichtbar sind.

Das Land stellt die genannten Personen unter Fortzahlung der Dienstbezüge, Vergütungen und Löhne für die Mitarbeit in der Jugendarbeit frei. Die Gemeinden, die Ämter und Kreise sollen ebenso verfahren.

Die Freistellung (max. 12 Arbeitstage) kann auf höchstens 3 Veranstaltungen im Jahr aufgeteilt werden; der Anspruch auf Freistellung ist nicht auf das nächste Jahr übertragbar.

2. Erstattung des Verdienstaufalles

Das Land erstattet den durch die Inanspruchnahme der Freistellung entstandenen Verdienstaufall. Die Durchführung der Erstattung erfolgt durch den jeweils zuständigen örtlichen Träger der Jugendhilfe. Der entstandene Verdienstaufall (Bruttoverdienstaufall) ist durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen (Formular Verdienstaufallbescheinigung)

3. Antragsverfahren

Rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme...

- ist beim Arbeitgeber ein Antrag auf Freistellung (nach den gesetzlichen Grundlagen) zu stellen.
- muss der Antrag auf Verdienstaufallerstattung mindestens 2 Wochen vor Beginn der Maßnahme beim Jugendamt vorliegen.

Hinweis:

Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat dafür Sorge zu tragen, dass der Antrag unterschrieben mit Bestätigung des Trägers der Maßnahme rechtzeitig bis zu der in Ziff. 3 Abs. 2 genannten Frist dem zuständigen Jugendamt zugeht.

Anträge, die der antragsbearbeitenden Stelle nach Ablauf der in Ziff. 3 Abs. 2 genannten Frist zugeht, können in der Regel nicht mehr berücksichtigt werden.

1 Für die Arbeitgeber außerhalb von Schleswig-Holstein gelten hinsichtlich der Freistellung ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Jugendarbeit die Regelungen nach dortigem Landesrecht. Auskunft erteilt das jeweilige Jugendamt. (Die Verdienstaufallerstattung für ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Maßnahme-Trägern aus Schleswig-Holstein richtet sich unabhängig davon nach Schleswig-Holsteinischem Landesrecht.)

4. Zusage der Erstattung

Die Zusage der Erstattung erfolgt grundsätzlich schriftlich vor Beginn der Veranstaltung der Jugendarbeit.

Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat die Entscheidung der antragsbearbeitenden Stelle über den Antrag auf Erstattung von Verdienstausschlag abzuwarten, bevor sie oder er die Freistellung antritt.

Werden Freistellungen ohne Bestätigung der antragsbearbeitenden Stelle angetreten, kann keine Erstattung beansprucht werden.

5. Teilnahmenachweis

Die Teilnahme an einer der unter Nr. 1 aufgeführten Maßnahmen ist durch eine Bestätigung des Trägers nachzuweisen.

6. Zahlung des Erstattungsbetrages

Der Erstattungsbetrag wird ausgezahlt, wenn alle zu erbringenden Unterlagen vollständig vorliegen (Teilnahmebestätigung des Trägers). Die Unterlagen sind umgehend nach Beendigung der Maßnahme vorzulegen, spätestens jedoch 4 Wochen nach Beendigung der Maßnahme.

Die Erstattung des Gesamtbetrages erfolgt bei Fortzahlung der Bezüge grundsätzlich an den Arbeitgeber, was zur Voraussetzung hat, dass der Arbeitnehmer seinen Erstattungsanspruch an den Arbeitgeber abtritt.

Rechtsgrundlagen: §23 Abs. 1 des Jugendförderungsgesetzes (JuFöG) vom 5.2.1992 (GVOBl. Schl.-H. S. 158, ber. S. 226), zuletzt geändert durch Gesetzes vom 09.01.2017 (GVOBl. Schl.-H. S. 8), Ressortbezeichnung ersetzt durch Verordnung vom 16.01.2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 30) i.V.m. der Landesverordnung über die Freistellung für ehrenamtliche Mitarbeiter in der Jugendarbeit (Freistellungsverordnung FreiStVO) vom 30.09.2019.